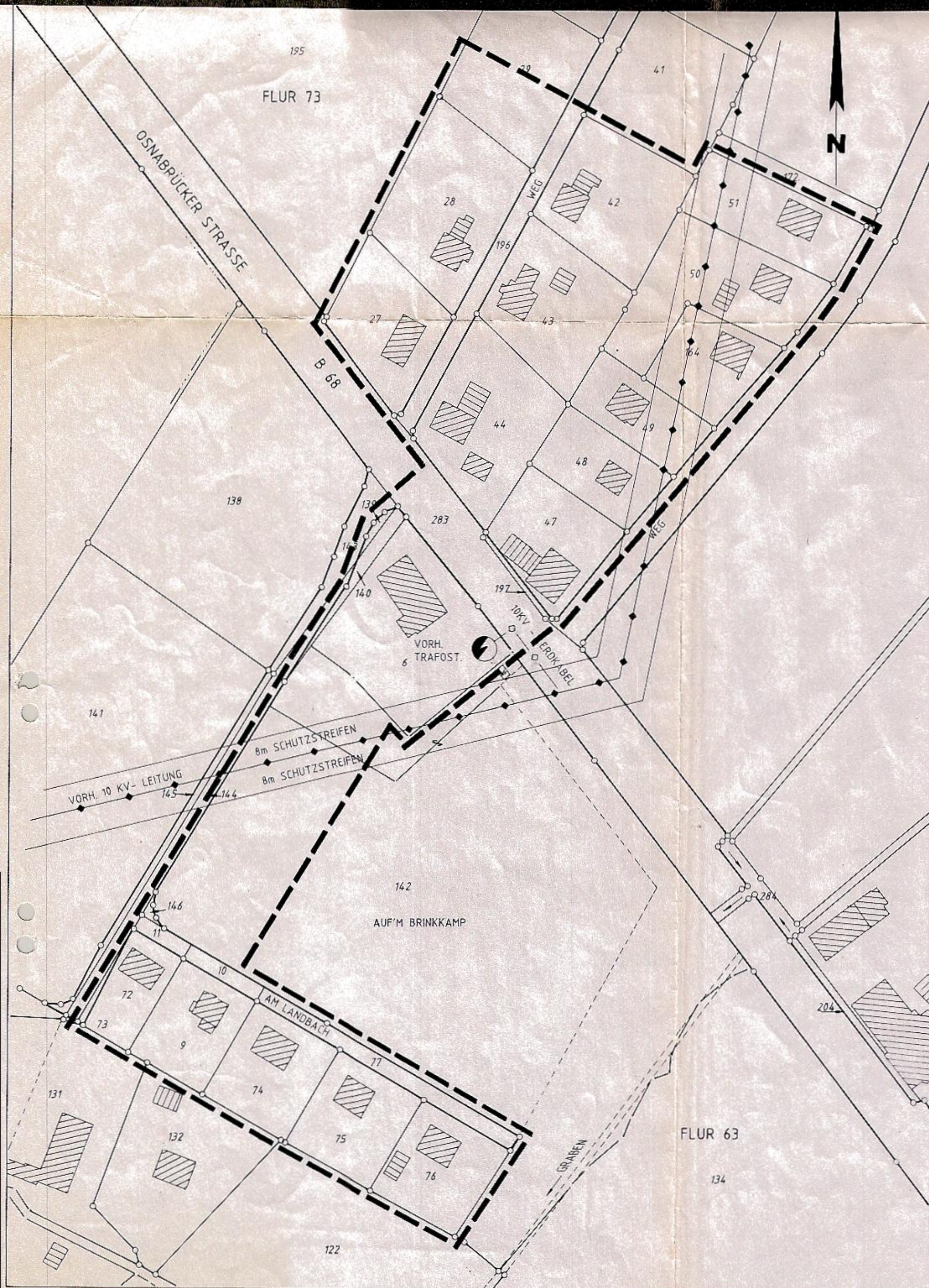




ANLAGE ZUR SATZUNG GEM. §4(4) WOHNUNGSBAU-ERLEICHTERUNGSGESETZ (WoBauErlG) ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN UND SONSTIGEN FESTSETZUNGEN FÜR DEN ORTSTEIL KLEEKAMP, SIEDLUNGSBEREICH "AM LANDBACH / OSNABRÜCKER STRASSE", IN DER GEMARKUNG BORGHOLZHAUSEN, FLUR 63 UND 73 DER STADT BORGHOLZHAUSEN.

LAGEPLAN M. 1:1000

--- SATZUNGSGEBIETSGRENZE

NACH §9(1) BauGB WIRD FÜR DAS SATZUNGSGEBIET FOLGENDE FESTSETZUNG GETROFFEN:
 DAS SATZUNGSGEBIET WIRD ALS KLEINSIEDLUNGSGEBIET GEM. §2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JAN.1990 (BGBl. I SEITE 127) FESTGESETZT.
 ZULÄSSIG SIND NUTZUNGEN NACH §2 Abs.2 Ziff.1 BaunVO (KLEINSIEDLUNGEN EINSCHLIESSLICH WOHNHÄUSER MIT ENTSPRECHENDEN NUTZGÄRTEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN).
 ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND AUSSERDEM SONSTIGE WOHNHÄUSER MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN GEM. §2 Abs.3 Ziff.1 BaunVO.

NEUE WOHNHÄUSER SIND ALS EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER IN OFFENER BAUWEISE ZU ERRICHTEN. ZULÄSSIG SIND GEBÄUDE MIT MAX. 2 VOLLGESCHOSSEN. DIE MAX. FIRSTHÖHE GEMESSEN VON O.K.-FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BETRÄGT 9,50m. DIE MAX. TRAUFGHÖHE GEMESSEN VON O.K.-FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BETRÄGT 4,00m.
 NEUE WOHNHÄUSER MÜSSEN SATTELDÄCHER ERHALTEN.

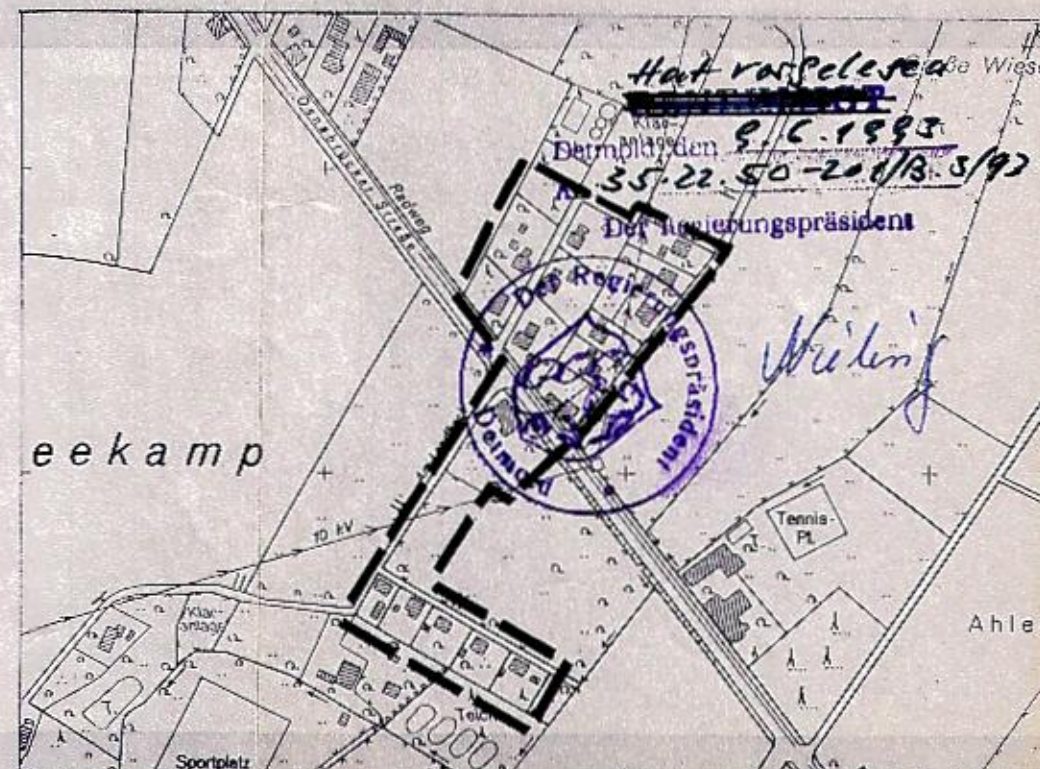
FÜR NEUE WOHNHÄUSER IST DER ANSCHLUSS AN DIE ZENTRALE KANALISATION ERFORDERLICH.

EINE LANDSCHAFTSÄSTHETISCHE, WIRKUNGSVOLLE EINGRÜNUNG ZUR FREIEN LANDSCHAFT (ENTLANG DER ÖSTLICHEN GRENZE DES SATZUNGSGEBIETES IM BEREICH DER NOCH NICHT BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE) IN FORM EINER 3-REIHIGEN ABPFLANZUNG AUS STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN SOLLTE JEDER BAUHERR AUF SEINEM GRUNDSTÜCK BEI DER ANLAGE SEINES GARTENS BERÜCKSICHTIGEN UND NACH ABSTIMMUNG MIT DEM NACHBARN ENTSPRECHEND ENTWICKELN.
 ZU VERWENDEnde LAUBHÖLZER IM PFLANZABSTAND INNERHALB UND ZWISCHEN DEN REIHEN VON CA. 1,00m:
 - PRUNUS PADUS (TRAUBENKIRSCH),
 - CORYLUS AVELLANA (HASELNUSS),
 - VIRBURNUM OPULUS (GEWÖHNLICHER SCHNEEBALL),
 - CORNUS SANGUINEA (ROTER HARTRIegel),
 - SAMBUCUS NIGRA (SCHWARZER HOLUNDER),
 - EVONYMUS EUROPEA (PFAFFENHÜTCHEN),
 - RIBES NIGRUM (JOHANNISBEERE).

HINWEISE:
 DAS SATZUNGSGEBIET WIRD DURCH DIE BUNDESSTRASSE B 68 DURCHSCHNITTEN. ES SIND DAHER BELASTUNGEN FÜR DIESES GEBIET DURCH VERKEHRSSIMMISSIONEN NICHT AUSZUSCHLIESSEN. FÜR NEUE WOHNHÄUSER UND BEIM UMBAU VON BESTEHENDEN WOHNHÄUSERN WERDEN WEGEN DER BELASTUNGEN DURCH VERKEHRSSIMMISSIONEN VON DER BUNDESSTRASSE 68 AUS PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN (Z.B. IN FORM VON SCHALLSCHUTZFENSTERN) ERFORDERLICH.
 UNTER ZUGRÜNDELEGUNG DER TECHNISCHEN REGELN DES DVGW, ARBEITSBLATT W405, IST FÜR DAS BAUGEBIET EINE LÖSCHWASSERMENGE VON 800l/min. 48 tbn PRO STUNDE) FÜR ZWEI STUNDEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN.

ÜBERSICHTSKARTE

M.1:5000



Satzung

über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für die bebauten Bereiche im Außenbereich Kleekamp (Am Landbach/Osnabrücker Strasse) in der Gemarkung Borchholzhausen, Flur 63 und 73 der Stadt Borchholzhausen.
 gem. Artikel 2 § 4 Abs. 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes
 gem. § 9 des Baugesetzbuches

Aufgrund des Art. 2 § 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) (BGBl. I S. 926) in Verbindung mit § 4, 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. 1984, S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.1992 (GV.NW. 1992, S. 124), hat der Rat der Stadt Borchholzhausen in seiner Sitzung am 22.03.1993 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Flächennutzungsplan der Stadt Borchholzhausen als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellten Bereich Gemarkung Borchholzhausen Flur 63 und 73, verschiedene Flurstücke.
 Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inhalt

In diesem Satzungsgebiet kann zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB wegen der Darstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Flächennutzungsplan nicht entgegeng gehalten werden, daß sie

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen und
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.
 Borchholzhausen, den 21.04.1993

Frewert
 Bürgermeister



Detmold, den 25.02.1993
 Az.: 35.22.50-201/B.8/93
 Der Regierungspräsident
Wieling
 Menke
 Stadtrat